

Sitzung vom 2. Dezember 2020

**1166. Anfrage (Fragwürdige Aufenthaltsdauer
in den Notunterkünften für abgewiesene Geflüchtete)**

Die Kantonsräatin Jasmin Pokerschnig und Jeannette Büsser, Zürich, sowie Kantonsrat Florian Heer, Winterthur, haben am 9. November 2020 folgende Anfrage eingereicht:

Abgewiesene Geflüchtete werden in Notunterkünften (NUK) bzw. Rückkehrzentren untergebracht. Die Notunterkünfte sind eigentlich nur für eine kurze Zeitdauer konzipiert und sollen als kurzfristige Überbrückung der Notlage dienen. Doch zum Teil leben die Betroffenen über Monate oder Jahre in den NUK, weil sie trotz Wegweisung nicht ausreisen können oder wollen. Auch verletzte Personen wie Kinder, Schwangere oder psychisch kranke Menschen leben in diesen Unterkünften. Die Unterkünfte sind teilweise abgelegene Häuser oder Containersiedlungen und in einem unterirdischen Zivilschutzbunker (Urdorf) mit kaum Privatsphäre. In der unterirdischen Unterkunft in Urdorf werden Männer untergebracht, die straffällig wurden oder aus disziplinarischen Gründen nicht in anderen Unterkünften bleiben können. Die Lage der Notunterkünfte und deren Beschaffenheiten zielen darauf ab, die Menschen zu isolieren. Wir sind der Meinung, dass die Situation in den Notunterkünften im Kanton Zürich unhaltbar ist. Die psychosozialen Belastungen für die Betroffenen sind enorm und es ist äusserst fraglich, ob diese Konzeption der Notunterkünfte der humanitären Tradition der Schweiz entspricht.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Was sind die jeweils fünf längsten bekannten Aufenthaltsdauern in den Notunterkünften in den letzten drei Jahren?
2. Bestehen bezüglich Höchstaufenthaltsdauer in den Notunterkünften, Richtlinien?
3. Wenn ja, wie sehen diese aus? Und wo sind sie geregelt?
4. Ab welcher Dauer erachtet der Regierungsrat einen ununterbrochenen Aufenthalt in einer NUK als unzumutbar?
5. In welcher Kadenz werden die Unterkünfte auf Geeignetheit, Zumutbarkeit, Hygienestandards etc. überprüft?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Jasmin Pokerschnig und Jeannette Büsser, Zürich, sowie Florian Heer, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Bei rechtskräftig weggewiesenen Personen hat der Bund in einem rechtsstaatlichen Verfahren festgestellt, dass sie die Schweiz verlassen müssen und dass ihre Ausreise zulässig, zumutbar und möglich ist, d. h., dass sie ausreisen können. Sie halten sich somit illegal in der Schweiz auf und müssen gemäss Asylgesetz (AsylG, SR 142.31) von der Sozialhilfe ausgeschlossen werden. Diese Personen erhalten auf Ersuchen hin Nothilfe. Das Bundesrecht gibt vor, dass die Nothilfe nach Möglichkeit in Form von Sachleistungen erbracht wird, und zwar an den von den Kantonen oder vom Bund bezeichneten Orten (Art. 82 AsylG). In der Regel wird die Nothilfe für rechtskräftig weggewiesene Personen in dafür bestimmten Unterkünften gewährt. Auf die besonderen Bedürfnisse von verletzlichen Personen (z. B. kranke Menschen, Kinder) wird Rücksicht genommen und die medizinische Versorgung ist sichergestellt (siehe Beantwortungen der Anfragen KR-Nrn. 81/2020 betreffend Umgang mit abgewiesenen Asylbewerberinnen und -bewerbern und 401/2018 betreffend Notunterkünfte ohne Not).

Ab Frühling 2017 hat der Kanton Zürich aus eigener Initiative alle Dossiers von Nothilfebeziehenden, die sich fünf Jahre oder länger seit dem Einreichen des Asylgesuches in der Schweiz aufhalten und nicht straffällig geworden sind, im Hinblick auf eine Bewilligung als Härtefall geprüft. So wurden 113 ausreichend integrierte Personen als Härtefälle anerkannt. Aufgrund der konsequenten Asylpolitik mit Rückkehrberatungen, Eingrenzungen und Härtefallprüfungen, die massgeblich zur Glaubwürdigkeit des Asylwesens beiträgt, konnte die Zahl der Nothilfebeziehenden von fast 1500 Personen Ende 2012 auf 652 gesenkt werden (Stand am 12. November 2020). Davon befanden sich 72 Personen aus verschiedenen Gründen in Haft, 254 Personen in einer Gemeinde, 4 Personen im Spital und 322 in einem kantonalen Zentrum.

Zu Frage 1:

Seit dem 1. April 2004 erhalten Personen, auf deren Asylgesuch nicht eingetreten wurde, gemäss Bundesrecht nur noch Nothilfe anstelle von Asylfürsorgeleistungen. Mit einer weiteren Änderung des Asylgesetzes wurden ab dem 1. Januar 2008 zusätzlich abgewiesene Asylsuchende aus der Asylfürsorge ausgeschlossen. Strukturen zur Ausrichtung von Nothilfe bestehen entsprechend seit 2004 bzw. 2008.

Die Anzahl Personen, die sich in den Nothilfestrukturen befinden, ändert sich laufend. Die Gründe dafür sind, dass Nothilfebeziehende in ihr Heimatland zurückkehren, dass ihnen ein Aufenthaltsrecht erteilt wird (Aufenthaltsbewilligung oder vorläufige Aufnahme), dass sie untertauchen, dass sie wegen strafrechtlicher Verurteilungen den Strafvollzug antreten müssen oder dass sie in Administrativhaft versetzt werden. Aus den vorhandenen Statistiken lässt sich nicht ermitteln, wie lange die tatsächliche Aufenthaltsdauer in einem Rückkehrzentrum war. Es ist einzig ersichtlich, wie viele Personen wie lange Anspruch auf Nothilfe hatten. Die Phasen unbekannten Aufenthalts sowie Aufenthalte in der Haft (Strafvollzug und Administrativhaft) oder im Spital werden statistisch nicht separat erfasst. Zudem sind mehr als ein Drittel der in der Nothilfestatistik geführten Personen nicht in den Rückkehrzentren, sondern in den Gemeinden untergebracht, insbesondere aus familiären oder medizinischen Gründen.

Am 12. November 2020 werden in der Nothilfestatistik 48 Personen ausgewiesen, die sich seit mehr als zehn Jahren in der Schweiz aufhalten. Davon waren 28 Personen in einem Rückkehrzentrum und 7 Personen in einer Gemeinde untergebracht. 13 Personen befanden sich in Haft. Die fünf Personen mit der längsten Aufenthaltsdauer hätten die Schweiz vor 20 bis 25 Jahren verlassen müssen. Die angeordnete Wegweisung konnte bis heute nicht durchgesetzt werden, weil sie zu ihrer Identität falsche Angaben machten und die Mitwirkung bei der Identitätsabklärung und Papierbeschaffung verweigerten. Sie verstießen allesamt wiederholt gegen die Rechtsordnung und wurden zu teilweise mehrjährigen Freiheitsstrafen verurteilt, die sie zu einem grossen Teil im Strafvollzug verbüßten. Im Vordergrund standen Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz, mehrfacher Diebstahl, Hausfriedensbruch, einfache Körperverletzung, Täglichkeiten sowie Gewalt und Drohung gegen Behörden. Ihnen ist zudem gemein, dass sie wiederholt untertauchten, teilweise über einige Monate, und dass sie sich zwischen 9 und 16 Monaten in Administrativhaft befanden.

Zu Fragen 2–4:

Es bestehen keine Richtlinien zu Höchstaufenthaltsdauern in den Rückkehrzentren. Im Einzelfall wird anhand des individuellen Bedarfs über den Ort der Unterbringung entschieden. Wie einleitend ausgeführt, könnten die in den Rückkehrzentren untergebrachten Personen gemäss Entscheid des Bundes in ihr Herkunftsland zurückkehren. Weggewiesene Asylsuchende, die sich länger als fünf Jahre in der Schweiz aufhalten und gut integriert sind, können als Härtefall eine Aufenthaltsbewilligung erhalten.

Zu Frage 5:

Die Rückkehrzentren werden von der ORS Service AG im Auftrag des Kantonalen Sozialamtes betrieben, wobei die Unterkünfte vom Kanton zur Verfügung gestellt werden. Das Kantonale Sozialamt führt immer wieder Kontrollen in den Unterkünften durch und steht in engem Kontakt mit den Leistungserbringern (siehe Beantwortungen der Anfragen KR-Nrn. 138/2019 betreffend Aufträge an private Firmen im Asylwesen und 126/2017 betreffend ORS – Gewinnorientierte Dienstleisterin im Asylbereich). Die Liegenschaften werden regelmässig gewartet und Unterhaltsarbeiten laufend ausgeführt. Wo nötig werden (Ersatz-)Neubauten erstellt, wie demnächst in Adliswil.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli